

# Usinger Spielerei e.V.

## SATZUNG der Usinger Spielerei

### § 1) Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Usinger Spielerei.
- (2) Sitz des Vereins ist Usingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2) Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Usingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie der Erziehung und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Schaffung eines Treffpunkts mit offenem Zugang für Nichtmitglieder und Organisation niederschwelliger Angebote (z.B. kostenlose Treffen).
  - b. Förderung des Erlernens von Sozialkompetenz, des sozialen Lernens und des logischen Denkens mit Hilfe des Mediums „Spiel“.
  - c. Entwicklung von Medienkompetenz (das richtige Spiel entsprechend der Größe, des Alters und der Art der Gruppe auswählen).
  - d. Das Bekanntmachen und Fördern des Spiels als Kulturgut.
  - e. Stellungnahme zu Hintergrundfragen.
  - f. Vermitteln der fachlichen Kompetenzen seiner Mitglieder für ehrenamtliche Arbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3) Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen. **Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.**
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist sofort wirksam. **Der gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.**
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. **Nach Zugang des Schreibens hat das Mitglied eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme.** Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief oder E-Mail zuzustellen.
  - d) wenn ein Mitglied dem Verein zwei Jahresbeiträge schuldet. Der Verein behält sich das Recht vor, die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Mitgliedes einzutreiben.

### § 4) Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## § 6) Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister **und von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.**
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
  - d. Die Verwaltung von Mitgliedschaften.**
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann en bloc erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.  
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben

## § 7) Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens in jedem Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen.
- (2) Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen . Sie ist durch persönliche Einladung mittels E-Mail **oder in schriftlicher Form** einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Entscheid des Vorstands auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Die Abläufe dieser Versammlung müssen so gestaltet sein, dass nur Vereinsmitglieder oder

deren **gesetzliche** Vertreter teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich unter Einhaltung der Einladungsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (6)
  - a) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre.
  - b) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der **stimmberechtigten** Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der **stimmberechtigten** Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der **stimmberechtigten** Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 8) Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach §2.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

25.02.2024 Schmitt